



STICHWORT EUROPA

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

EIN NEUES INSTRUMENT FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE
ZUSAMMENARBEIT IN DER GEMEINSCHAFT

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt nicht immer die offizielle Meinung der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften wieder. Nachdruck gestattet.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Generaldirektion Information, Kommunikation, Kultur
Rue de la Loi 200 - B-1049 Bruxelles

Presse- und Informationsbüros (ganz oder teilweise deutschsprachige Länder*))

Bundesrepublik Deutschland Zitelmannstraße 22, D-5300 Bonn 1 -
Tel. (02 28) 53 00 90 -
- Kurfürstendamm 102, D-1000 Berlin 31 -
Tel. (0 30) 8 92 40 28
- Erhardstraße 27, D-8000 München -
Tel. (0 89) 2 02 10 11

Belgien Rue Archimède 73, B-1040 Bruxelles -
Tel. 235 38 44

Großherzogtum Luxemburg Batiment Jean Monnet, rue, Alcide de Gasperi,
L-2920 Luxembourg - Tel. 4 30 11

Schweiz 37-39, rue de Vermont, CH-1211 Genf 20 -
Tel. 34 97 50

*) Auch in anderen Ländern bestehen Büros, insbesondere in denen der Gemeinschaft.

A b 1. Juli 1989 wird den Unternehmen aus der Europäischen Gemeinschaft ein neues Instrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verfügung stehen: die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Mit ihrer Hilfe können die Unternehmen bestimmte Tätigkeiten gemeinsam ausüben, zum Beispiel in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Einkauf, Produktion, Absatz, elektronische Datenverarbeitung, Bildung von multidisziplinären Konsortien im Hinblick auf die Beteiligung an Ausschreibungen für öffentliche oder private Aufträge u. a. m.

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung wurde am Juli 1985 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften (1) geschaffen, auf Vorschlag der EG-Kommission.

Die Kommission wollte mit der Schaffung einer solchen Interessenvereinigung eine neue Einrichtung ins Leben rufen, die unmittelbar dem Gemeinschaftsrecht unterliegt und speziell auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgerichtet ist.

Die Form der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung wurde gewählt, weil sie den Erfordernissen von Unternehmen gerecht wird, die über die nationalen Grenzen hinweg zusammenarbeiten wollen, aber in ihren Bemühungen um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bisher immer wieder entmutigt wurden, da es kein geeignetes Rechtsinstrument dafür gab. Mit der EWIV steht nunmehr ein neues Kooperationsinstrument zur Verfügung, das in den unterschiedlichsten Bereichen genutzt werden und den europäischen Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern helfen dürfte. In diesem Sinn trägt die EWIV zur Verwirklichung des großen europäischen Marktes 1992 bei.

Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Gemeinschaftstextes verdient besondere Erwähnung.

- Zum ersten Mal in Europa steht den Unternehmen, deren bisherige Bestrebungen nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit immer wieder auf die Grenzen der nationalen Rechtssysteme stießen, unmittelbar ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument zur Verfügung.

- Die EWIV sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern. Zweck und Sinn dieser Vereinigungen ist es, den Partnern zu ermöglichen, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten teilweise miteinander zu verknüpfen und dabei neue und komplementäre Tätigkeiten zu entwickeln, bei denen eine Gruppierung von Interesse ist. Beschränkt sich die Zusammenarbeit auf Unternehmen, die ihren Sitz in ein und demselben Mitgliedstaat haben, so unterliegt ihre Gestaltung selbstverständlich den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Ziel des neuen Instruments ist dagegen, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben, zu fördern.

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 199 vom 31. Juli 1985, Seite I.

- Die Gründung einer EWIV steht allen Wirtschaftsträgern ungeachtet ihrer Größe und der Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit offen. Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, deren Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten intensiv unterstützt wird, bietet die EWIV den Vorteil eines von vornherein feststehenden Rechtsrahmens, einer äußerst flexiblen Funktionsweise und einer das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedern respektierenden Struktur

Die EWIV: ein Kooperationsinstrument

Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern. Die EWIV muss daher mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder im Zusammenhang stehen. Ihre Zielsetzung kann allein darin bestehen, durch Zusammenlegung von Tätigkeiten, Mitteln oder Dienstleistungen zur Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und zur Steigerung der Gewinne ihrer Mitglieder beizutragen. Diese Form der Beziehung zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern gehört zu den unbedingten Voraussetzungen, die bei der Gründung einer Vereinigung zu erfüllen sind.

- Die EWIV darf daher weder an die Stelle ihrer Mitglieder treten noch deren Tätigkeit voll auf sich übertragen. Denn sie soll ja ein Instrument der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und nicht der Integration sein. Die EWIV darf demnach kein Konzern und keine Holdinggesellschaft mit finanzieller Beteiligung bei den Mitgliedern sein. Ihre Aufgabe besteht nicht in der Lenkung der Tätigkeiten der einzelnen Mitglieder, sondern lediglich in der Koordinierung des ihr übertragenen Teils dieser Tätigkeiten.
- Die Vereinigung hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen. Dies schließt eine Erzielung von Gewinn zwar nicht von vornherein aus, da die Verordnung auch die in einem solchen Fall anzuwendende Steuerregelung vorsieht. Doch werden es eher andere Gründe sein, die Unternehmen zur Gründung einer EWIV veranlassen werden: das Interesse an einer Verteilung hoher Kosten und Risiken oder aber die Möglichkeit der Benutzung gemeinsamer Dienste, die weniger kostspielig und zugleich effizienter sind. In diesem Sinn ist die Erzielung von Gewinn durch die Vereinigung selbst nur von untergeordneter und nebensächlicher Bedeutung.
- Die gesamte Tätigkeit der EWIV findet ihren Ausgangspunkt und ihre Zielsetzung in der Tätigkeit ihrer Mitglieder, ebenso wie alle ihre Ergebnisse wiederum ihren Mitgliedern zugute kommen. In diesem Sinn ist der „Hilfscharakter“ der Tätigkeit der EWIV gegenüber der Tätigkeit ihrer Mitglieder zu verstehen. Dieser „Hilfscharakter“ ist indessen auch nicht zu eng auszulegen. Denn in manchen Fällen ist die Durchführung von Vorhaben, die über einen bestimmten Rahmen hinausgehen, nur dank einer Einrichtung wie der EWIV möglich. Das gilt zum Beispiel für Ausschreibungen für öffentliche Bauaufträge; wenn sich mehrere

Unternehmen aus sich ergänzenden Fachbereichen zu einer EWIV zusammen schließen, werden sie die Ausschreibungsbedingungen erfüllen können, was ihnen einzeln nicht möglich gewesen wäre. Anschließend kann die EWIV bei der Durchführung des Auftrags für die Verteilung der Aufgaben sowie für die Koordinierung und die Überwachung der Arbeiten sorgen: Sie übernimmt dann die Rolle eines Katalysators.

Abgesehen von gewissen Verboten und Einschränkungen, die sich aus der eigentlichen Funktion der Zusammenarbeit ergeben, wie sie die Verfasser der Verordnung der EWIV zgedacht haben, kann die Vereinigung ihre Tätigkeit uneingeschränkt in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen ausüben. Zu diesen Verboten gehört, dass die EWIV als solche nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen darf. Die Anzahl der Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen spielt dabei keine Rolle.

Die EWIV: ein Instrument zur Förderung der unterschiedlichsten Tätigkeiten

- Natürliche Personen, Gesellschaften sowie „andere juristische Einheiten“ des öffentlichen oder des Privatrechts können Mitglieder einer EWIV sein. Die Verordnung bedient sich des weitreichenden Begriffs „Juristische Einheit“, um von vornherein jede restriktive Auslegung auszuschließen. Alle juristischen Personen sollen die Möglichkeit haben, eine EWIV zu gründen oder einer EWIV beizutreten, wobei es unerheblich ist, ob sie die Form einer Gesellschaft haben oder nicht oder ob sie eine wirtschaftliche oder eine wirtschaftsbezogene Tätigkeit ausüben.
- Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit, die jedes Mitglied bereits vor Gründung einer EWIV ausüben muss, wird in der Verordnung sehr weit ausgelegt. Auf diese Weise können bestimmte öffentliche Unternehmen oder auch öffentliche bzw. halböffentliche wissenschaftliche Einrichtungen (Stiftungen, Universitäten, Forschungsinstitute) als Mitglieder einer Vereinigung Züge lassen werden. Andererseits können EWIV auch zwischen Personen gegründet werden, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Standesvorschriften dies gestatten.
- Vereinigungen können in allen Wirtschaftsbereichen gegründet werden, so im Bereich der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Handwerks oder der Dienstleistungen, um nur einige zu nennen. Sowohl Großunternehmen als auch KMU können sich demnach an grenzüberschreitenden Tätigkeiten beteiligen.

Die Ausrichtung der EWIV auf die transnationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet in mehreren Bestimmungen der Verordnung ihren Ausdruck.

Die EWIV: eine Rechtsform für die transnationale europäische Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der europäischen Unternehmen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg sieht die Verordnung bestimmte Bedingungen für den Sitz der Vereinigung und den Standort ihrer Mitglieder vor.

- Die EWIV muss ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft haben. Der Sitz der Vereinigung muss jedoch nicht unbedingt an dem Ort gelegen sein, an dem die Vereinigung ihre Haupttätigkeit ausübt. Diese kann in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes oder sogar außerhalb der Gemeinschaft ausgeübt werden. Die EWIV kann auch Tätigkeiten von gleicher Bedeutung in mehreren Mitgliedstaaten ausüben.

- Der Aspekt der europäischen Zusammenarbeit kommt ebenfalls in der Forderung der Verordnung deutlich zum Ausdruck, dass die Mitglieder der EWIV ihre Tätigkeit bereits vor der Gründung der Vereinigung in der Gemeinschaft ausüben müssen. Gesellschaften und „andere juristische Einheiten“ müssen nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet werden sein und ihren satzungsmäßigen und tatsächlichen Sitz in der Gemeinschaft haben; natürliche Personen können ihrerseits Mitglieder einer EWIV sein, wenn sie eine Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben.

Ferner müssen mindestens zwei Mitglieder ihre Haupttätigkeit (das gilt für natürliche Personen) bzw. ihre Hauptverwaltung (das gilt für Gesellschaften und „andere juristische Einheiten“) in verschiedenen Mitgliedstaaten haben.

Die Verordnung vom 25. Juli 1985 legt besonderes Schwergewicht auf die Vertragsfreiheit der Mitglieder der EWIV. Diese können ihre vertraglichen Beziehungen sowie die interne Verfassung der Vereinigung weitgehend frei gestalten.

Diese Flexibilität ist für die Unternehmen und vor allem für KMU von großer Bedeutung. Sie gilt auch für die Finanzierung der EWIV.

Die Formalitäten für die Gründung einer EWIV sind einfach. Es muss ein Gründungsvertrag geschlossen und die Vereinigung muss in das zuständige Register eingetragen werden. Mit dieser Eintragung erlangt die EWIV volle Handlungsfähigkeit.

Die EWIV: die Verordnung und das rechtliche Umfeld der Vereinigung

EWIV unterliegen dem Gemeinschaftsrecht, das aber oft auf den Gestaltungswillen der Beteiligten abstellt, sowie in gewissem Umfang dem einzelstaatlichen Recht.

- EWIV sind Einrichtungen des Gemeinschaftsrechts. Sie werden unter den Voraussetzungen, in der Weise und mit den Wirkungen gegründet, die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind; dieses regelt auch ihre rechtliche Stellung.

- Die Verfasser der Verordnung haben großen Wert darauf gelegt, dass die Mitglieder der Vereinigung den Gründungsvertrag ihren eigenen wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen können.

Die Verordnung schreibt daher für die Gestaltung und die Geschäftsführung der Vereinigung lediglich Mindestverpflichtungen vor. Sie lässt ferner verschiedene Finanzierungsmodalitäten zu. Abgesehen von einigen zwingenden Regeln lässt SIC den Vertragsparteien weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen. Sofern der Gründungsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Besteuerung sieht die Verordnung nach dem Grundsatz der Steuertransparenz vor, dass das Ergebnis der Tätigkeit der Vereinigung nur bei ihren Mitgliedern besteuert wird.

- Fragen, die den Gründungsvertrag und die interne Verfassung der Vereinigung betreffen und die durch die Verordnung oder den Gründungsvertrag nicht geregelt sind, unterliegen dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die EWIV ihren Sitz hat.
- In den durch die Verordnung nicht erfassten Bereichen, die zum Beispiel die Tätigkeit der Vereinigung berühren (Wettbewerbsrecht usw.), unterliegt die EWIV unmittelbar den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit. In anderen Bereichen, beispielsweise im Sozial- und Arbeitsrecht, findet jeweils das örtlich geltende einschlägige Recht Anwendung.

Die EWIV: Gestaltung und Funktionsweise

Die Verordnung der Gemeinschaft enthält Bestimmungen über die Gestaltung und die Funktionsweise der EWIV; hinsichtlich der Finanzierung schreibt sie keine Kapitalbildung vor.

- Die Vereinigung muss mindestens zwei Organe haben: das Mitgliedergremium und einen oder mehrere Geschäftsführer.
 - Oberstes Organ ist das Mitgliedergremium. Es kann jeden Beschluss zur Verwirklichung des Ziels der Vereinigung fassen.

Die Festlegung der Bedingungen für die Beschlussfassung wird weitgehend dem Gründungsvertrag überlassen. Die Verordnung fordert keine Zusammenkünfte der Mitglieder und sieht auch keine regelmäßigen Konsultationen vor. Eine Vereinigung von Unternehmen, die über ganz Europa verstreut sind, soll sich vielmehr aller modernen Kommunikationstechniken wie Fernschreiben, Fernkopie oder Videokonferenz bedienen können.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Gründungsvertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehrere Stimmen einräumen, wobei aber ein Mitglied allein nicht die Stimmenmehrheit besitzen darf.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verordnung die einstimmige Beschlussfassung vorsieht, kann der Gründungsvertrag die Bedingungen für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit festlegen, die für die Beschlüsse generell oder für bestimmte Beschlüsse gelten sollen.

Beschlüsse, die das Bestehen und die Funktionsweise der EWIV grundlegend berühren, sind jedoch einstimmig zu fassen.

- Die Geschäftsführung ist das zweite in der Verordnung vorgesehene Organ. Die Mitglieder der Vereinigung verfügen über breiten Spielraum, um die Geschäftsführung auf die Erfordernisse der Zusammenarbeit abzustellen. Der Gründungsvertrag oder, falls dieser keine dahin gehenden Bestimmungen enthält, ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder legt die Bedingungen für die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer sowie deren Befugnisse fest.

Gegenüber Dritten verpflichtet jeder Geschäftsführer die EWIV unbeschränkt, selbst wenn seine Handlungen über den Unternehmensgegenstand der Vereinigung hinausgehen. Etwaige im Gründungsvertrag vorgesehene Klauseln zur Einschränkung der Befugnisse des Geschäftsführers sind nur intern von Bedeutung. Die einzige Einschränkung, die den Befugnissen eines Geschäftsführers gesetzt werden kann, ist bei mehreren Geschäftsführern die „doppelte Unterzeichnung“. Diese Klausel muss bekanntgemacht werden, um Dritten entgegengehalten werden zu können.

- Je nach Art der geplanten Zusammenarbeit kann der Gründungsvertrag weitere Organe versehen (zum Beispiel ein Überwachungsorgan). Er bestimmt in diesem Fall deren Befugnisse.

- Eine EWIV kann ohne Kapital gegründet werden; sie braucht nicht einmal Vermögen zu haben. Bei der Regelung der Modalitäten für die Finanzierung der Tätigkeiten der Vereinigung verfügen die Mitglieder über breiten Spielraum. Sie können Bar-, Sach- oder Industrieinlagen vereinbaren. Sind keinerlei Einlagen vorgesehen, so kann die EWIV mit Beiträgen oder Kontokorrentvorschüssen, mit Darlehen oder in jeder anderen Form der Beteiligung an den Verwaltungskosten finanziert werden.

- Diese Flexibilität auf finanziellem Gebiet ist für die Unternehmen allgemein, insbesondere aber für KMU, denen die Immobilisierung von Kapital in Ermangelung hohen Eigenkapitals stets schwer fällt, von großem Interesse. Außerdem können die Partner ihre Zusammenarbeit jeweils entsprechend ihren Möglichkeiten und den Ergebnissen ihrer gemeinsamen Aktion weiter intensivieren.
- Dass auf die Bildung von Kapital verzichtet werden kann, unterscheidet die EWIV im übrigen von einer Gesellschaft, in die stets Bar- oder Sacheinlagen

einzubringen sind. Hier können erhebliche Mittel mehr oder weniger lang immobilisiert sein, während bei der EWIV Zwischenstufen, vorgesehen werden können, die eine bessere Verwendung der Gelder ermöglichen.

Die EWIV: Eintragung und Geschäftsfähigkeit

Die EWIV erhält mit ihrer Eintragung in das je nach Sitz zuständige Register die Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein).

Nach der Verordnung erlangt die Vereinigung erst mit ihrer Registereintragung die Geschäftsfähigkeit. Die Gründer müssen daher die Eintragung ihrer Vereinigung in das zuständige Register des Mitgliedstaats, in dem die EWIV ihren Sitz hat, beantragen. Zusammen mit diesem Antrag ist der Gründungsvertrag zu hinterlegen.

Sodann sind bestimmte Angaben über die Vereinigung im amtlichen Mitteilungsblatt des Staates des Sitzes bekanntzumachen: Bezeichnung und Sitz der Vereinigung sowie Unternehmensgegenstand, für den die Vereinigung gegründet worden ist; Name, Firma, Rechtsform, Wohnsitz oder Sitz sowie gegebenenfalls Nummer der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung; Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

Angesichts der gemeinschaftlichen Ausrichtung der EWIV ist eine zusätzliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen, die aber lediglich informatorische Bedeutung hat.

Von ihrer Eintragung an kann die EWIV mit der ihr nunmehr zuerkannten Geschäftsfähigkeit unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen Bedingungen überall in der Gemeinschaft tätig sein, an welchem Ort auch immer sie ihren Sitz hat.

- Eine EWIV kann in allen Mitgliedstaaten Träger von Rechten und Pflichten sein, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen, vor Gericht gehen und eigenes Vermögen entsprechend den von den Mitgliedern festgelegten Zielen besitzen.

Sie kann zum Beispiel

- Den Verkauf bestimmter Erzeugnisse für Rechnung ihrer Mitglieder übernehmen;

- im Bereich der neuen Technologien für die Zusammenlegung und die gemeinsame Nutzung von Teillizenzen sorgen;
- die Produktions- und Lieferpläne ihrer Mitglieder koordinieren;
- das Marketing ihrer Mitglieder verbessern;
- sich an Ausschreibungen für öffentliche Bau- oder Lieferaufträge beteiligen;
- für die gemeinsame Durchführung von Forschungsarbeiten sorgen;
- die gemeinsame Erbringung von Dienstleistungen (Verkehr, Verkauf, Vertrieb) wahrnehmen.

Eine EWIV kann auch außerhalb der Gemeinschaft tätig sein und neue Märkte ermitteln, erforschen und erschließen oder den Zugang dazu erleichtern.

Sie kann zum Beispiel

- mit Unternehmen, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, Zulieferverträge oder „joint-venture“-Verträge schließen;
- im Rahmen der von der Verordnung gesetzten Grenzen Beteiligungen an Gesellschaften außerhalb der Gemeinschaft übernehmen oder mit solchen Gesellschaften gemeinsame Tochtergesellschaften gründen.

Die EWIV: Verpflichtungen ihrer Mitglieder

Als Gegenstück zur vollen Geschäftsfähigkeit der Vereinigung sieht die Verordnung vom 25. Juli 1985 bestimmte Verpflichtungen für deren Mitglieder vor.

Aufgrund ihrer vollen Geschäftsfähigkeit kann die EWIV im eigenen Namen Verpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen eingehen. Sie hat dafür mit ihrem eigenen Vermögen aufzukommen. Ist sie dazu nicht in der Lage, so hatten ihre Mitglieder uneingeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Vereinigung gegenüber Dritten.

Diese persönliche Verpflichtung der Mitglieder ist das Gegenstück dafür, dass die Mitglieder weitgehende Freiheit bei der Vertragsgestaltung haben und nicht zur Bildung eines haftenden Kapitals verpflichtet sind. Ohne die persönliche Haftung der Mitglieder wäre die EWIV im Geschäftsverkehr mit Dritten nicht vertrauenswürdig und damit nicht handlungsfähig, so dass ihre Geschäftsfähigkeit toter Buchstabe bliebe.

Kommt die Vereinigung ihren Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können sich die Gläubiger also an deren Mitglieder wenden. Im Falle einer Geldschuld kann der Gläubiger die Zahlung von jedem beliebigen

Mitglied fordern. Bei geschuldeten Dienstleistungen muss der Gläubiger seine Forderung zunächst in eine Geldforderung umwandeln, bevor er sich damit an das Mitglied seiner Wahl wendet.

Der Grundsatz der uneingeschränkten und gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder der EWIV liegt im öffentlichen Interesse. Sollte der Gründungsvertrag eine allgemeine Klausel zum Ausschluss oder zur Begrenzung der Haftung eines oder mehrerer Mitglieder enthalten, so kann diese Klausel (die zwar zwischen den Mitgliedern gültig ist) Dritten nicht entgegengehalten werden. Dies schließt nicht aus, dass ein Dritter, mit dem die EWIV einen Vertrag geschlossen hat, von der Verfolgung eines bestimmten Mitglieds absieht oder bereit ist, ihn nur für einen Teilbetrag zu verfolgen. Das ist besonders interessant für KMU, die auf diese Weise mit größeren Unternehmen zusammenarbeiten können.

Dem Schutz Dritter dient ferner die Verpflichtung zur Bekanntmachung der wichtigsten Urkunden aus dem Leben der EWIV. Diese Bekanntmachungen unterliegen den einzelstaatlichen Bestimmungen, die für Gesellschaften gelten. Dabei sind bestimmte Urkunden und Angaben beim Register, bei dem die EWIV eingetragen ist, zu hinterlegen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.



Allen Wirtschaftsträgern, die ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene ausdehnen wollen, steht damit ein neues Rechtsinstrument - ein erstes wirklich europäisches und zudem überaus flexibles Instrument - zur Verfügung. Es wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und mit ihr das Wirtschaftswachstum sowie die Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fördern. ■